

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1567

Einwohnergemeinde Grindel: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) mit Anschlussleitung an den Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal (LWV) und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Grindel unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zusammen mit der Anschlussleitung (Dossier Bauprojekt) an die Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanungen bestehen aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000;
- Anschluss an die LWV (Bauprojekt), Situation 1:1'000.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Technischer Bericht mit hydraulischer Netzberechnung;
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

1.3 Bauprojekt Verbindungsleitung Grindel - Erschwil

- Detailpläne mit den Hofzuleitungen, Bericht und definitivem Kostenvoranschlag als Grundlage für die Zusicherung von Beiträgen vom 31. Juli 2013.

2. Erwägungen

2.1 Genehmigungsbeschlüsse

Die öffentliche Auflage erfolgte in den Gemeinden Grindel und Erschwil vom 22. Oktober 2012 bis am 20. November 2012. Gestützt auf die Protokolle wurde die Planung durch die Gemeinderäte Grindel und Erschwil an den Sitzungen vom 15. Januar 2013 respektive vom 18. März 2013 beschlossen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Somit gilt die Planung als durch die Gemeinderäte beschlossen.

2.2 Anschluss an den Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal (LWV)

Die Wasserbeschaffung zur Versorgung der Einwohnergemeinde Grindel erfolgte bislang über die eigene Quellfassung der Pfiffer-Quelle und das dazugehörige Quellwasserpumpwerk Stegacker. Aufgrund der vorhandenen Nutzungskonflikte in den dazugehörigen Grundwasser-

schutzzonen, welche nur mit grossem und kostenintensivem Aufwand beseitigt hätten werden können, wurde beschlossen, das Wasser künftig ab der Lüsseltaler Wasserversorgung zu beziehen. Dies erfordert den Bau einer Transportleitung ab dem Reservoir „Höfe West“ in Erschwil bis zum Reservoir Grindel gemäss dem vorliegenden Nutzungsplan und den detaillierten Bauprojektunterlagen.

Die Modalitäten betreffend die Wasserlieferung sowie die Benutzung der Anlagen (Eigentum, Betrieb und Unterhalt) sind in einem Wasserlieferungsvertrag geregelt, welcher von beiden Gemeinden als Vertragsparteien gutgeheissen worden ist und durch die Gemeindeversammlung Grindel bzw. durch die Delegierten des LWV genehmigt worden sind. Der Vertrag ist vom Regierungsrat separat zu genehmigen.

2.3 Bodenschutz

Ein Grossteil der geplanten Erschliessungsleitungen führt durch natürliche Böden. Die Bauarbeiten sind gemäss Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) bodenschonend durchzuführen.

2.4 Baubewilligung mit Auflagen sowie Neben- und Ausnahmbewilligungen

2.4.1 Für das gleichzeitig aufgelegte Bauprojekt zur Erstellung der Anschlussleitung an den LWV wird die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz miterteilt.

2.4.2 Im Abschnitt Niederbergli-Oberbergli werden die projektierte Wasserleitung und das Steuerkabel gemäss Plan WV.202.007.307 in das ausparzellierte Strassentrasse, welches Waldareal durchquert, verlegt. Somit ist davon auszugehen, dass kein Waldareal beansprucht wird.

2.4.3 Die landwirtschaftlichen Entwässerungen (Drainagen) sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Unumgängliche Querungen sind fachgerecht in Stand zu stellen.

2.4.4 Der Vertrag mit der Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV) und die definitive Kostenbeteiligung der Landwirtschaftsbetriebe sind dem Amt für Landwirtschaft vor der Unterzeichnung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

2.5 Beiträge

2.5.1 Beitrag aus der Mehrjahresplanung „Wasserbau und die Siedlungswasserwirtschaft 2013“

Gestützt auf § 103 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) betreffend die Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung (§ 165 GWBA) kann im Rahmen des Verpflichtungskredites gestützt auf den Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 136/2010 vom 3. November 2010 ein Beitrag an die Verbindungsleitung Grindel - Erschwil und die dazugehörigen Nebenanlagen zugesichert werden. Gestützt auf den Kostenvoranschlag (August 2012, teuerungsbereinigt) wurde die Beitragsbemessung wie folgt vorgenommen:

Gesamtbaukosten (inkl. MwSt.):	Fr.	1'265'000.00
Beitragsberechtigten Kosten:	Fr.	1'185'000.00
Beitragssatz:		25 %
Zugesicherter Beitrag	Fr.	296'000.00

2.5.2 Beiträge gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz

Gestützt auf § 8 und § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) unterstützt der Kanton landwirtschaftliche Strukturverbesserungen bei gegebenen Voraussetzungen durch amtliche Mitwirkung und finanzielle Beiträge.

Durch den Bau der Transportleitung werden 2 Landwirtschaftsbetriebe, die total rund 164 ha Kulturland bewirtschaften und 184 Grossvieheinheiten halten, mit qualitativ und quantitativ genügendem Trink- und Löschwasser versorgt. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 1'265'000.00 veranschlagt (vgl. dazu vorstehend Ziff. 2.5.1). Davon sind gestützt auf den landwirtschaftlichen Versorgungsanteil rund Fr. 350'000.00 beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 350'000.00 einen Kantonsbeitrag von 27 % oder Fr. 94'500.00 zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Beitrag von 30 % an die beim Bund beitragsberechtigten Kosten beantragen.

2.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.7 Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA, §§ 8 und 10 LwG sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Erschliessungsplanung zur Versorgung der Einwohnergemeinde Grindel mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie das Bauprojekt zur Erstellung der Anschlussleitung an den Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal (LWV), bestehend aus:

- Genereller Wasserversorgungsplanung Grindel, Situation 1:2'000
- Anschluss an die LWV, Bauprojekt, Situation 1:1'000

werden genehmigt.

3.2 Dem Projekt zum Anschluss an die LWV kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

3.3 Sollte im Abschnitt Niederbergli-Oberbergli für die Verlegung von Leitungen zusätzlich zur ausparzellierten Strassenfläche Waldareal beansprucht werden, ist vorgängig ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, einzureichen. Müssen lediglich einzelne Bäume gefällt werden, ist vorgängig der zuständige Kreisförster beizuziehen.

3.4 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2014 gewährt.

3.6 Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, bei den vom Amt für Landwirtschaft mittels „Anmerkungsbestätigung“ gemeldeten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch vorzunehmen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, haben die Anmerkungen gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.

3.7 Die Anlagen der bisher privat betriebenen Wasserversorgung beim Hof Niederbergli dürfen keine Verbindungen zur öffentlichen Wasserversorgung aufweisen.

3.8 Bodenschutzrechtliche Auflagen

Alle Erdarbeiten und Transporte auf Kulturerde dürfen nur bei abgetrocknetem Boden, trockener Witterung sowie mit Raupenfahrzeugen oder unter Einsatz von Baggermatratzen durchgeführt werden. Es dürfen keine Verdichtungsspuren auftreten. Weiter gilt das Merkblatt „Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen“.

Der Oberboden ist vor dem Fräsen abzutragen und seitlich zu deponieren. Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material stattfinden. Die Oberbodendepots dürfen nicht befahren werden.

Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Rohrblock/Kabelanlage ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des gefrästen Materials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.

Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren werden.

3.9 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.9.1 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.

3.9.2 Als vordringliche Massnahmen sind umzusetzen:

- Realisierung der Verbindungsleitung zum Anschluss an den LWV;
- Stilllegung der Pfiffer-Quellen mit den dazu erforderlichen Rückbaumassnahmen sowie dem Nutzungsplanverfahren zur Aufhebung der Schutzzonen.

3.10 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.11 Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 136/2010 vom 3. November 2010 zur Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung (§ 165 GWBA) wird im Rahmen der Mehrjahresplanung 2013 ein Beitrag an das Vorhaben entrichtet.

- 3.12 Beitragszusicherungen
- 3.12.1 Gemäss der Beitragsberechnung in Erwägung Ziff. 2.5.1 wird der Einwohnergemeinde Grindel gestützt auf die Mehrjahresplanung Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft ein maximaler Beitrag von Fr. 296'000.00 aus dem Konto (5620000 / 007 / 70022) zugesichert.
- 3.12.2 Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach der effektiven Bauabrechnung. Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag sind nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen auf Gesuch hin beitragsberechtigt.
- 3.12.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 007 / 70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 350'000.00 ein pauschaler Kantonsbeitrag von Fr. 94'500.00 (ca. 27 %) zugesichert.
- 3.13 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.14 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.14.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf das Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.14.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.15 Die Gemeinde Grindel hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 750.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 773.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19
4247 Grindel**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011113

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS BS; FS GWB, FS SWW ad acta 0332.127.01 mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach (Versand durch Amt für Landwirtschaft, mit Anmerkungsbestätigung)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (Versand durch Amt für Landwirtschaft)

Einwohnergemeinde Grindel, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plandossier (folgt später), **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Erschwil, Gemeindepräsidium, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Zweckverband Wasserversorgung Lüsseltal, Franz Häner, Präsident, Birkenstrasse 24, 4227 Buserach, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinden Grindel und Erschwil:

a. Die Generelle Wasserversorgungsplanung sowie die Verbindungsleitung nach Erschwil mit Anschluss an die Lüsseltaler Wasserversorgung werden genehmigt.

b. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Diese Publikation erfolgt auch gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“)